

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - In - Uzu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts**A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 die Zahl "6" durch die Zahl "3,5" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungsschwelle von 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht ist bereits ein Kompromiß. Etliche Länder, darunter auch Berlin, und die Fachverbände des Fuhrgewerbes hatten sich für eine 0-Schwelle eingesetzt (Fahrzeuggröße unerheblich). Sollte die Regelungsschwelle auf 6 t, wie jetzt vorgesehen, angehoben werden, würde ein weiterer erheblicher Bereich des gewerblichen Kraftverkehrs dem Ordnungsrahmen des GüKG entzogen werden. Eine fachliche Mindestqualifikation, ausreichende finanzielle Rücklagen und die persönliche Zuverlässigkeit wären zum Schaden des übrigen Fuhrgewerbes und letztlich auch der Kunden für mindestens 150 000 Fahrzeuge (Differenz zwischen 3,5 t und 6 t) nicht mehr gegeben.

Ohne triftigen Grund würde man außerdem zum Schaden einer Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes von der EU-weiten 3,5 t Regelungsschwelle für den Berufszugang abweichen. Dies dürfte zu unnötigen Schwierigkeiten mit der Kommission führen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

VP 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf."

Begründung:

Mit der Neuformulierung erhalten die in Absatz 3 aufgeführten Personen auch die Möglichkeit, Anhänger einzusetzen, ohne daß gleichzeitig eine Ausweitung der zulässigen Nutzlast vorgenommen wird.

VP 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 1 der Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Das Feststellungsverfahren wurde bereits nach altem Recht äußerst selten angewandt. Mit der Aufhebung der Kontingentierung ist zudem der wichtigste Grund für eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Verkehrsarten weggefallen. Abgrenzungsfragen werden daher künftig in der Regel nur noch im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten- oder Erlaubniserteilungsverfahren geklärt werden. Ein eigenständiges Verfahren ist nicht mehr erforderlich.

VP 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 7 nach den Wörtern "oder Erzeugnissen" folgender Halbsatz anzufügen:

"soweit die Beförderung durch den Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines dort ständig Beschäftigten durchgeführt wird,"

Begründung:

Die vorgeschlagene sachliche Einschränkung ist erforderlich, um möglicherweise auftretenden Mißbrauch der Freistellung zu begrenzen und zu verhindern, daß die Tätigkeit der Maschinenringe unter Einsatz von Berufskraftfahrern in größerem Umfang die Wettbewerbsbedingungen im Güterkraftverkehrsmarkt verfälscht.

VP 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 6 GüKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf von Erlaubnisausfertigungen im Gesetz selbst konkreter geregelt werden müssen. § 3 Abs. 6 bestimmt insoweit nicht ausreichend Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Eine nähere Ausgestaltung zumindest der Grundzüge der Erlaubnisausfertigungen ist erforderlich, weil solche Ausfertigungen nach der Systematik des neuen Güterkraftverkehrsrechts nicht lediglich Abschriften der Erlaubnis sind, sondern ihnen – zumindest ihrer Anzahl – im Blick auf die Mitführungspflicht in § 7 Abs. 1 auch materielle Wirkung zukommt.

VP 6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 GüKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 7 der Absatz 3 wie folgt gefaßt werden könnte:

"(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Papier mitgeführt wird, in dem Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort und das Datum der Beladung enthalten sind, oder diese Angaben in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden können. Das Fahrpersonal muß das Papier nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen; wird kein Papier mitgeführt, ist er verpflichtet, dem Kontrollberechtigten Nachweise mit den Angaben in anderer geeigneter Form zugänglich zu machen."

Als Folge wären

in Artikel 1 in § 19 Abs. 1 die Nummern 5 und 6 wie folgt zu fassen:

- "5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß ein Nachweis mitgeführt oder in anderer geeigneter Form ermöglicht wird,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 einen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder den Nachweis nicht zugänglich macht,"

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Neben dem bisher üblichen Begleitpapier soll es künftig auch möglich sein, die darin enthaltenen Angaben anderweitig nachzuweisen, nachdem die Unternehmen verstärkt dazu übergehen, elektronische Datenverarbeitung einzusetzen. Ein Nachweis in dieser Form kann einem Kontrollberechtigten aber nicht ausgehändigt werden, wie dies im Gesetzentwurf formuliert ist.

VP 7. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 GüKG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 die Wörter "ohne Zustimmung" durch die Wörter "mit Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Nach § 21 Abs. 1 des GüKG-Entwurfs sind die Länderbehörden für die Ahndung der in der Verordnung vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten zuständig. Damit sind eindeutig Belange der Länder berührt.

VP
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 12 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Auf Antrag eines Landes können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse anhalten."

Begründung:

Die Fassung entspricht der derzeit gültigen Fassung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 GüKG, die 1993 auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13.08.1993 (BGBl. I, S. 1489) aufgenommen wurde.

(noch Ziff. 8)

Die seinerzeit erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates, denen sich der Vermittlungsausschuß anschloß, gelten auch weiterhin. Danach ist ein erweitertes Anhalterecht des Bundesamtes verfassungsrechtlich und -politisch bedenklich. Es muß befürchtet werden, daß die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes einen weiteren Schritt in die Richtung einer "Bundestransportpolizei" nach sich zieht. Damit würde das föderale Prinzip mißachtet. Außerdem hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß das Bundesamt für Güterverkehr nach geltender Rechtslage auf Rastplätzen und im Rahmen gemeinsamer Kontrollen der Polizei auch die Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr kontrollieren könne. Dies reicht nach Auffassung des Bundesrates für eine wirksame Überwachung der Fahrpersonalvorschriften im Personenverkehr aus. Die Übertragung eines weiteren polizeilichen Anhalterechts "neben der Befugnis, Lastkraftwagen anhalten zu dürfen", führt zu einem unvermeidbaren Nebeneinander verschiedener Dienste mit Eingriffsbefugnissen.

In
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GüKG))

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen ermächtigen, Kraftomnibusse anzuhalten, sofern ein Land dies beantragt."

Begründung:

Um die von der Bundesregierung vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen, soll die Zuständigkeitsregelung einer Rechtsverordnung überlassen werden. Diese soll nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, weil die Erweiterung der Anhalterechts einen Antrag des jeweiligen Landes voraussetzt und damit andere Länder von der Ausweitung der Befugnis nicht betroffen sind.

VP

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 und 5 und § 21a - neu - GüKG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 12 Abs. 4 und 5 jeweils die Wörter "§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d" durch die Wörter "§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe d" zu ersetzen;
- b) ist folgender § 21a - neu - einzufügen:

"§ 21 a

Aufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist, das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen vorgenommen werden. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den zu überwachenden Unternehmen und ihren Angestellten zu gestatten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

(noch Ziff. 10)

Als Folge sind in § 19 Abs. 1

- in Nummer 7 nach den Wörtern "§ 15 Abs. 3 Satz 3" die Wörter "oder § 21a Abs. 3 Satz 1",
- in Nummer 9 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 4 Satz 2" die Wörter "oder § 21a Abs. 2 Satz 3",
- in Nummer 10 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2" die Wörter "oder § 21a Abs. 3 Satz 1",
- in Nummer 11 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3" die Wörter "oder § 21a Abs. 3 Satz 1"

einzuügen.

Begründung:

Das geltende GüKG enthält eine Regelung, wonach die Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der zuständigen Länderbehörden unterliegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Länderbehörden die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen. Der Gesetzesentwurf räumt nur noch dem Bundesamt für Güterverkehr in § 12 die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen ein, da nach dem Verbot der Mischverwaltung die Befugnis nicht zugleich den Länderbehörden zustehen könne.

Dieses Ergebnis kann nicht mitgetragen werden. Die Länderbehörden sind zuständig für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis. Erkenntnisse aus Betriebskontrollen betreffen in erster Linie Fragen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit die Grundlagen der Erlaubnis. Wenn die Betriebskontrollbefugnis nur einer zuständigen Behörde eingeräumt werden kann, dann nur der zuständigen Länderbehörde. Hinzu kommt, daß das BAG den Betriebskontrolldienst nach dem Wegfall der Tarifüberwachung personell drastisch eingeschränkt hat. Z. Zt. können in ganz Deutschland durch das BAG nur etwa 200 Betriebskontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Damit kann eine ausreichende Aufsicht nicht gewährleistet sein.

AS
In

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GüKG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. §§ 142, 267, 268, 315 c oder § 316 des Strafgesetzbuches,".

Begründung:

[nur AS]

Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB) sind Straftaten, die sowohl im gewerblichen Güter- als auch im Personenverkehr häufig begangen werden, um Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu vertuschen. [Unabhängig davon, daß die Feststellungen der zuständigen Behörde zur Ahndung anzuzeigen sind, sollte vorsorglich zusätzlich die Mitteilung von Straftatbeständen verankert werden, um ggf. auch eine rechtzeitige Beweissicherung zu gewährleisten.]

In

12. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 GüKG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3

die Worte "Geldbußen von mehr als 120 Deutsche Mark"

durch die Worte "Geldbußen von mindestens 80 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Zutreffend ist gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 GüKG festgelegt, daß Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG, die nicht geringfügig sind, den zuständigen Behörden zu übermitteln sind. Nicht mehr geringfügig sind die in der Anlage zur Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) genannten Verstöße. Für die in der Anlage zur BKatV genannten Verstöße sind Regelgeldbußen von mindestens 80,00 DM vorgesehen. Die dort genannten Verstöße sind somit in der Regel nicht mehr geringfügig und damit nicht mehr verwarnungsfähig im Sinne von § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

In der vorliegenden Fassung von § 12 Abs. 6 Nr. 3 des Entwurfs würden alle Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Regelbußgeldsatz zwischen 80,00 DM und 120,00 DM - das ist ein Großteil der nicht mehr geringfügigen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten - von dem BAG nicht mehr den zuständigen Behörden gemeldet.

AS 13. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 6 Satz 2 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 6 Satz 2 nach den Wörtern "gilt Gleiches für" das Wort "schwerwiegende" zu streichen.

Begründung:

Jegliche tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften sollten den für die Überwachung der Einhaltung dieser Normen originär zuständigen Behörden gemeldet werden.

Die Ermittlungsmöglichkeiten in den fachlich zuständigen Behörden sind i.d.R. weiter und damit effektiver.

Auch ist das Verhältnis in der Bewertung zu den in § 12 Abs. 6 Satz 1 genannten Vorschriften nicht nachvollziehbar.

VP 14. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 GüKG)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort

"Unternehmen"

die Wörter

"und der Erlaubnisbehörde"

einzufügen.

Begründung:

Die Erlaubnisbehörde muß ebenfalls von solchen Zuwiderhandlungen Kenntnis erhalten, da sie Anlaß sein können, eine Erlaubnis zu widerrufen.

VP 15. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 23 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich sind."

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Der Anwendungsbereich der allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist bislang auf das GüKG beschränkt. Sinnvoll ist jedoch auch eine Einbeziehung der Rechtsverordnungen, in denen viele Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens geregelt sind.

VP 16. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 3 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Rechtsverordnungen nach Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Es fehlt die Regelung, die die vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass der in diesem Absatz genannten Verordnungen festlegt.

VP 17. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 4 GüKG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "§ 3" die Wörter "und in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 6 Nr. 2" einzufügen.

Begründung:

Überzählige Genehmigungen für den Fernverkehr und Erlaubnisse für den Nah- oder Umzugsverkehr, die nicht für die "Grunderlaubnis" nach § 3 des Entwurfs benötigt werden, sollen nicht verfallen. Vielmehr sollen sie bei Bedarf ebenso wie bisherige Ausfertigungen in unbefristete Ausfertigungen umgetauscht werden können.

VP 18. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 4 - neu - anzufügen:

"4. auf Beförderung im Rahmen des § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung unter Verwen-

(noch Ziff. 18)

derung von solchen Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die auf die Durchführung derartiger Beförderungen beschränkt sind."

Als Folge ist in Artikel 1

- in § 24 der Absatz 5 zu streichen,
- in § 25 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "sowie" zu streichen,
- in § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

Begründung:

§ 24 Abs. 5 des Entwurfs würde dazu führen, daß alle Berufszugangsbescheinigungen am 1. Juli 2000 ungültig werden. Dies gilt auch für die Bescheinigungen, die als Nachweis für die fachliche Eignung gelten. Derartige Nachweise sollen jedoch - ebenso wie die Prüfbescheinigungen der Industrie- und Handelskammern - unbefristet weitergelten. Die Weitergeltung dieser Nachweise soll gesondert in der neuen Berufszugangs-Verordnung geregelt werden. Allerdings bedarf es für die Fälle, in denen für Beförderungen im Rahmen der Freistellungs-Verordnung GüKG eine auf diese Art von Beförderungen begrenzte Berufszugangsbescheinigung verwendet wurde, einer Übergangsregelung. Die Inhaber derartiger Bescheinigungen müssen dann nach Ablauf der Übergangsfrist die vollständigen Berufszugangsvoraussetzungen nachweisen können.

VP 19. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen."

Begründung:

Die seit 1976 unveränderte Höchstgrenze für Gebühren verhindert eine angemessene Anpassung der Gebührensätze in der Kostenordnung zum Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container.

VP 20. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 Nr. 1 sind die Wörter "§ 23 Abs. 2, 3 und 5" durch die Wörter "§ 23 Abs. 1, 2, 3 und 5" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist notwendig, daß auch die Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzeitig in Kraft tritt, da die allgemeinen Verwaltungsvorschriften ab dem 1. Juli 1998 von den Behörden des Bundes und der Länder angewandt werden sollen.

B

21. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.